

Landeskinderschutzgesetz NRW:

Ein Überblick für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema Kinderschutzkonzepte



Foto: Drazen – stock.adobe.com

Autorinnen:

Saskia Lansen (Fachreferentin Radikalisierung / AJS NRW)
Jelena Wachowski (Juristin / Fachreferentin Recht / AJS NRW)

Redaktion:

Susanne Philipp (AJS NRW)
Matthias Felling (AJS NRW)

Stand: 8. August 2022

Zum 1. Mai 2022 ist ein neues Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Darin verknüpft der Gesetzgeber den institutionellen, kooperativen und intervenierenden Kinderschutz eng mit den Kinderrechten. Eines seiner wirkungsvollsten Instrumente bildet die Verankerung von Kinderschutzkonzepten. Mit dem folgenden Merkblatt erhalten Fachkräfte Antworten auf häufige Fragen, Hinweise und Anregungen für die Implementierung solcher Kinderschutzkonzepte in ihren Einrichtungen und Angeboten.

Wer ist gesetzlich verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept zu erstellen?

Vor dem Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW waren gemäß §§ 45 und 37b des Achten Sozialgesetzbuches ausschließlich erlaubnispflichtige Einrichtungen und Pflegepersonen gesetzlich dazu verpflichtet, Schutzkonzepte zu erstellen. Jugendfreizeiteinrichtungen, Angebote des Offenen Ganztags im Primarbereich oder nicht-institutionelle Angebote betraf diese gesetzliche Verpflichtung bislang nicht. Schutzkonzepte mussten für diese Bereiche daher nur eingereicht werden, wenn dies im Rahmen selbstverwalteter Strukturen – wie etwa durch die Präventionsordnungen der Bistümer oder im Rahmen der Bewirtschaftung kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne – oder als zusätzliches Element einer Sicherstellungsvereinbarung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII vorgesehen war.

Dies hat sich nun geändert. So werden Träger*innen nicht-erlaubnispflichtiger Einrichtungen sowie nicht-institutioneller Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW dazu verpflichtet, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten hinzuwirken, sofern sie eine Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan NRW erhalten oder beantragen. Die Verpflichtung trifft gemäß § 11 Absatz 5 Landeskinderschutzgesetz NRW auch Träger*innen von Angeboten des Offenen Ganztags. Unabhängig von rechtlichen Bestimmungen sollten sich alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe dauerhaft mit Kinderschutzkonzepten auseinandersetzen. Nur dies gewährleistet eine ganzheitliche Prävention im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes.

Was ist das eigentlich – ein Kinderschutzkonzept?

Die Terminologie für Präventionskonzepte in der Kinder- und Jugendhilfe ist vielfältig. Es wird von Rechtekonzepten, Schutzkonzepten, Schutz- und Rechtekonzepten oder Gewaltschutzkonzepten gesprochen. Die Verfasser*innen des LandeskinderSchutzgesetzes NRW haben sich für den Begriff „Kinderschutzkonzept“ entschieden.

In § 11 Absatz 1 Satz 1 LandeskinderSchutzgesetz NRW wird der Begriff des Kinderschutzkonzeptes als ein „Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt“ definiert. Das Kinderschutzkonzept vereint damit die Ansätze eines Rechtekonzeptes mit jenen eines Gewaltschutzkonzeptes. Denn – so heißt es in § 1 Absatz 2 Satz 1 LandeskinderSchutzgesetz NRW – Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden.

Der Gesetzgeber knüpft das Kinderschutzkonzept an einen weitgehend universellen Gewaltbegriff. So soll es gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 LandeskinderSchutzgesetz NRW nicht nur Formen sexualisierter, sondern auch körperlicher oder psychischer Gewalt sowie des Machtmissbrauchs vorbeugen. Auch Maßnahmen des Schutzauftrages nach § 8a Absatz 4 SGB VIII gehören zu einem Kinderschutzkonzept im Sinne des LandeskinderSchutzgesetzes NRW.

Müssen Schule und Offener Ganztag jeweils eigene (Kinder-) Schutzkonzepte vorlegen?

Ja. Gemäß § 42 Absatz 6 Satz 3 Schulgesetz NRW und § 11 Absatz 5 LandeskinderSchutzgesetz NRW sind die Schulträger*innen und Träger*innen Offener Ganztagssangebote im Primarbereich jeweils angehalten, eigene (Kinder-) Schutzkonzepte zu erstellen. Ihre (Kinder-) Schutzkonzepte sollten sinnvollerweise eng miteinander verzahnt werden, um fließende Übergänge zwischen Schule und Offenem Ganztag zu schaffen und den wechselseitigen Austausch sicherzustellen.

§ 11 LandeskinderSchutzgesetz NRW

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

(1) ¹ Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen oder auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung hinzuwirken sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sicherzustellen (Kinderschutzkonzept). ² Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. ³ Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. ⁴ Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen. [...]

(3) Die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 ([GV. NRW. S. 572](#)), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 ([GV. NRW. S. 151](#)) geändert worden ist, wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten. [...]

(5) Die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes in den Angeboten hin und streben eine Verzahnung mit in den Primarschulen bestehenden oder zu entwickelnden Schutzkonzepten gegen Gewalt an.

(6) ¹ Die Umsetzung von Kinderschutzkonzepten nach den Absätzen 2 bis 5 soll in den Einrichtungen und Angeboten durch die Träger fachlich beraten und durch Qualifizierungsangebote unterstützt werden. ² Die oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Verbänden der Träger unter Beteiligung der Landesjugendämter Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte.

Wann muss ein fertiges Kinderschutzkonzept vorliegen?

Gesetzlich ist keine feste Frist für die Fertigstellung ausformuliert. Bei der Bewilligung von Zuwendungen können die zuständigen Bewilligungsbehörden jedoch Zeitvorgaben verankern.

Davon unabhängig gilt in jedem Fall die im Landeskinderschutzgesetz NRW festgelegte Pflicht des Hinwirks auf ein Kinderschutzkonzept ab sofort (§ 11 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Unter einem „Hinwirken“ versteht der Gesetzgeber in der frühen Anfangsphase nach Inkrafttreten, die Aufnahme des Implementierungsprozesses einschließlich vorbereitender Verfahrensschritte zu veranlassen (Drs. 17/16232, S. 52). Hierzu gehört es, erste Schritte zu einem Kinderschutzkonzept einzuleiten, etwa eine Risiko- und Potenzialanalyse.

Was passiert, wenn kein Kinderschutzkonzept vorliegt?

Das Landeskinderschutzgesetz NRW formuliert keine Sanktionen für das Versäumnis, auf das Erstellen eines Kinderschutzkonzepts hinzuwirken. Die Gesetzesbegründung verdeutlicht jedoch, dass Kinderschutzkonzepte als Bewilligungsvoraussetzungen zukünftig stärker in die Jugendförderung einfließen werden (Drs. 17/16232, S. 52). Führungs- und Fachkräfte, die sich an verantwortlicher Stelle bewusst einem Kinderschutzkonzept entgegenstellen, müssen zudem damit rechnen, dass sie etwaigen Garanten- und Fürsorgepflichten nicht gerecht werden und entsprechend zur Verantwortung gezogen werden können.

Wer kontrolliert oder muss darüber informiert werden, dass ein Kinderschutzkonzept vorliegt?

Aktuell werden Vereinbarungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung für Kinderschutzkonzepte sowie Regelungen zu den Förderbedingungen des Kinder- und Jugendförderplans NRW erarbeitet, die auch Antworten zu diesen Fragen erlauben werden.

Gibt es feste Vorgaben oder Qualitätskriterien für die Inhalte eines Kinderschutzkonzeptes?

Die Kinderschutzkonzepte nach dem Landeskinderschutzgesetz NRW sollen nicht nur vor sexualisierter Gewalt, sondern auch vor Machtmissbrauch, psychischer oder körperlicher Gewalt schützen und dafür Sorge tragen, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für weitere Gefährdungslagen Fachkräfte intervenieren. Es gibt derzeit keine normierten Fragenkataloge oder ausformulierten Qualitätskriterien, die ein Kinderschutzkonzept berücksichtigen muss.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW sieht jedoch in § 11 Absatz 6 Satz 2 die Möglichkeit vor, Leitlinien für Kinderschutzkonzepte verbindlich zu erstellen – und zwar mittels Qualitätssicherungs- und Entwicklungsvereinbarungen zwischen Land und Spitzenverbänden der Träger*innen unter Beteiligung der Landesjugendämter. Es ist davon auszugehen, dass diese Leitlinien zukünftig eine bedeutendere Rolle spielen werden. Es empfiehlt sich daher, über entsprechende (Neu-)Veröffentlichungen im Bilde zu sein.

Bereits Ende letzten Jahres haben die Landesjugendämter NRW eine aufsichtsrechtliche Grundlage für Einrichtungen, die einer Erlaubnispflicht bedürfen, publiziert. Diese kann zur Orientierung auch für Träger*innen anderer Einrichtungen und Angebote erste Anhaltspunkte für die Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes bieten.

Aufsichtsrechtliche Grundlagen für Einrichtungen nach §§ 45, 45a SGB VIII

Auf der Website des LVR:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/211108-Endversion_aufsichtsrechtliche-grundlage-organisationale-schutzkonzepte.pdf

Auf der Website des LWL:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/c0/66/c066dcee-34bc-49e3-978c-c659fa5e3f2b/aufsichtsrechtliche-grundlage-schutzkonzepte.pdf

Wichtig ist: Die Schwerpunkte entlang der jeweiligen Risiko- und Potenzialanalysen können von Träger*in zu Träger*in individuell unterschiedlich ausfallen. Das Landeskinderschutzgesetz NRW trägt die Idee eines ganzheitlichen Kinderschutzkonzeptes, das sich

auf Gefährdungslagen unterschiedlicher Art bezieht. Neben allgemeinen Themen wie körperlicher und sexualisierter Gewalt empfiehlt es sich daher, zusätzliche Risiken (z. B. Gefahren im Online-Bereich, Diskriminierung), Vulnerabilitäten und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen sowie der Einrichtung selbst in ein Kinderschutzkonzept einfließen zu lassen. Die Fachliteratur bietet hierzu zahlreiche Hinweise und Anhaltspunkte, die entsprechend der jeweiligen Themenfelder zu Rate gezogen werden können.

Auch wenn vorformulierte Dokumente Handlungssicherheit vermitteln, ist zu berücksichtigen, dass verallgemeinernde Qualitätskriterien in schriftlicher Form nur bedingt gelebte Prävention widerspiegeln können. Die thematische Auseinandersetzung mit Gefährdungslagen als Prozess ist niemals abgeschlossen. Deshalb empfiehlt sich eine regelmäßige Fortbildung zu relevanten Themen der Kinderschutzkonzepterstellung. Entsprechende Schulungsangebote finden sich u. a. auf www.ajs.nrw, www.psg.nrw oder bei anderen Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe.

Sind auch Kinder und Jugendliche an der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes zu beteiligen?

Grundsätzlich ja. Abhängig von Alter, Reife und Entwicklung und proportional zur Bedeutung des jeweiligen Kinderschutzkonzepte-Bausteins zieht sich der Aspekt der Beteiligung durch den ganzen Prozess der Konzepterstellung. Ein standardisiertes Verfahren gibt es nicht. Vielmehr ist wichtig, im Einzelfall angemessen sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend den Vorgaben in Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention angehört und mit ihrer Meinung berücksichtigt werden. Teil der gesetzlichen Verpflichtung, Kinder und Jugendliche an der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes zu beteiligen (§ 11 Absatz 1 Satz 4 Landeskinderbeschutzgesetz NRW) ist es auch, sie über die Inhalte und Bedeutung des Kinderschutzkonzeptes alters- und entwicklungsgerecht zu informieren.

Müssen Inhalte des Kinderschutzkonzeptes auch Gefährdungen von Fachkräften mitdenken?

Das ist empfehlenswert. Auch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind in Einrichtungen Gefährdungen für ihre psychische oder körperliche Gesundheit ausgesetzt. Häufig kommen diese im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse zur Sprache – und hier gebührt ihnen Raum. Denn auch Mitarbeitenden gegenüber besteht eine Fürsorgepflicht, die sich in ihrem Fall aus dem Arbeitsschutzgesetz ableitet. Dieses schreibt in § 5 eine Gefährdungsbeurteilung vor, die primär die psychische und physische Gesundheit von Beschäftigten adressiert. In Einzelfällen können Bedarfe des Kinderschutzes und solche der Arbeitnehmenden interferieren. In anderen Fällen können gleichlaufende Instrumente nach einer Verzahnung verlangen. Wir empfehlen daher, Schnittstellen zum Beschäftigungsschutz im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse auszuloten. Das eigentliche Kinderschutzkonzept sollte jedoch von Aspekten des Beschäftigungsschutzes frei bleiben.

Wie lange dauert es, ein Kinderschutzkonzept zu erstellen?

Bei der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes stehen Reflexion und Entwicklung organisationsinterner Strukturen im Mittelpunkt. Entsprechend unterschiedlich lange gestaltet sich der Zeitraum, innerhalb dessen ein solches entwickelt wird. Viele Organisationen haben zu den unterschiedlichen Bausteinen, aus denen sich ein Kinderschutzkonzept zusammensetzen kann, bereits Leitlinien entworfen, sich in Teamsitzungen ausgetauscht oder Verfahren etabliert, auf die verwiesen werden kann. Eine Dauer von einem Jahr oder länger ist dennoch nicht ungewöhnlich. Feste zeitliche Vorgaben würden der Vielfältigkeit der Angebotslandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe widersprechen. Träger*innen sollen nicht nur auf Erstellung und Anwendung, sondern auch auf die Überprüfung der entwickelten Bausteine hinwirken. Da das Verfahren daher niemals endgültig zum Abschluss kommen kann, sollte der Fokus darauf liegen, den Prozess in Gang zu setzen, aufrechtzuerhalten und die Qualität fortdauernd zu prüfen.

Wo kann ich mich zur Kinderschutzkonzepterstellung weiterbilden lassen?

Diverse Fachpublikationen und Handreichungen erleichtern einen ersten Einstieg in das Themenfeld. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl von Veröffentlichungen, die wir Ihnen gerne mit auf den Weg geben. Die Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG.nrw) hält auf www.psg.nrw ein breit gefächertes Weiterbildungsangebot für Fachkräfte bereit.



Literatur- / Materialhinweise

Zudem stellt die PsG.nrw auf ihrer Internetseite aktuelle Informationen und Materialien zur Auseinandersetzung mit Kinderschutzkonzepten zur Verfügung:

<https://psg.nrw/rechte-und-schutzkonzepte/>

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW einen Online-Kurs zu Interdisziplinärem Kinderschutz erstellt. Der Kurs findet sich eingebettet auf der Website der PsG.nrw hier:

<https://psg.nrw/interdisziplinaerer-kinderschutz/be-gruessung/>

Das Paritätische Jugendwerk NRW hat auf ihrer Homepage eine Arbeitshilfe veröffentlicht:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder- und Jugendhilfe/doc/ISA_br_Schutzkonzepte_RZ_web_7MB.pdf

Der Gesetzestext des Landeskinderschutzgesetz NRW findet sich unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20399&vd_back=N509&sg=0&menu=0

Die UN-Kinderrechtskonvention kann ergänzend hier nachgelesen werden:

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>